



Zusatzbedingungen für SmartWeb und SmartTV

für Stromlieferverträge an Privatkunden der Stadtwerke Münster GmbH

1. Zusatzservices „SmartTV“ und „SmartWeb“

Kunden, die einen Stromliefervertrag mit der Stadtwerke Münster GmbH (nachfolgend „Lieferant“) abgeschlossen haben, können als Zusatzoptionen zu ihrem Stromliefervertrag die Services „SmartTV“ und „SmartWeb“ des Lieferanten zur Darstellung des Stromverbrauchs auf kundeneigenen Endgeräten hinzuwählen. Die Bedingungen und Preise des Stromliefervertrages bleiben unberührt.

2. Technische Voraussetzungen

Voraussetzung für die Einrichtung der Optionen „SmartTV“ und „SmartWeb“ ist das Vorhandensein der nachfolgend genannten technischen Voraussetzungen.

2.1 SmartTV stellt den Stromverbrauch des Kunden zeitgenau auf einem Fernsehgerät dar. Technisch basiert diese Lösung auf einer hausinternen Datenübertragung über die vorhandenen Stromkabel (PLC). Folgende Voraussetzungen für die Installation und den Betrieb der Stromvisualisierung per TV müssen vom Kunden sichergestellt werden:

- Zugang zum Stromzählerkasten, da eventuell der Stromzähler getauscht und die Montage der nötigen Hardware vorgenommen werden muss.
- Zugang zur Wohnstätte des Kunden, damit vor Ort das Empfangsmodul in Betrieb gesetzt werden kann. Die Feststellung der Funktionsweise erfolgt an einem mobilen Empfangsgerät, das vom Monteur mitgebracht wird. Der Kunde muss im Anschluss daran das Empfangsgerät mit seinem TV-Gerät über einen entsprechenden Scart-Anschluss verbinden.

• Die Powerlinekommunikation erfolgt über das vorhandene hausinterne Leitungsnetz vom Zähler bis zum Fernseher. Die dabei verwendete Leitungslänge darf 30 Meter nicht überschreiten.

• Es muss eine freie Steckdose (230 V) in der Nähe des zur Visualisierung genutzten Fernsehers vorhanden sein. Die Kabellänge darf dabei maximal 1 Meter betragen.

• Das Fernsehgerät verfügt über einen freien Video- oder Scart-Anschluss.

2.2 SmartWeb stellt den Stromverbrauch via Internet und/oder Smartphone per Aktualisierung im 15-Minuten-Intervall dar. Eine an den elektronischen Stromzähler angeschlossene Kommunikationsbox wird dabei an einen vorhandenen Internetrouter angeschlossen. Dieser Internetanschluss des Kunden wird für die Datenkommunikation genutzt. Folgende Voraussetzungen für die Installation und den Betrieb der Stromvisualisierung via Internet und/oder Smartphone müssen vom Kunden sichergestellt werden:

• Es müssen ein Breitband-Internetanschluss und ein Router mit freiem LAN-Port vorhanden sein. Um Kosten für die Internetverbindung zu vermeiden, wird eine Internetflatrate empfohlen.

• Für den mobilen Zugriff auf die Stromdaten des Kunden muss eine dauerhafte Internetverbindung bestehen. Über diese Verbindung wird in einem 15-Minuten-Intervall der aktuelle Energieverbrauch übertragen. Zur Visualisierung von Live-Daten muss der PC, auf dem die Visualisierungsoption läuft, im gleichen Netzwerk angemeldet sein wie die Kommunikationsbox.

• Auf dem verwendeten PC muss die aktuellste Version von Java (JRE = Java Runtime Engine) verfügbar sein.

• Für die Nutzung dieser Visualisierungsoption kann jeder handelsübliche Internetbrowser mit den aktuellsten Updates (des Browsers) verwendet werden.

• Zur Installation des Kommunikationsgerätes (MUC) am Stromzähler oder in der Nähe des Stromzählers muss genügend Platz vorhanden sein. Eine Leitungslänge von 5 Metern zwischen dem Stromzähler und dem MUC darf nicht überschritten werden.

• Falls umfangreiche Installationsarbeiten (Bohrungen, Installationen von Kabelführungen etc.) zur Verlegung der Leitung zwischen dem Stromzähler und dem MUC-Gerät notwendig sind, müssen diese von lokalen Elektrounternehmen im Auftrag und auf Kosten des Kunden der Stromvisualisierung durchgeführt werden. Der Kunde (sofern mietrechtlich erforderlich mit Genehmigung des Vermieters) erklärt sich damit einverstanden, die je nach örtlicher Gegebenheit notwendigen kleineren Installationsarbeiten durch einen von den Stadtwerken Münster GmbH beauftragten Monteur auf seine Kosten durchführen zu lassen. Dazu gehören insbesondere die

Installation einer zusätzlichen Steuersicherung in die bestehende Anlage sowie alle nötigen Montagearbeiten, die für eine fachgerechte

Verlegung der benötigten Leitungsverbindungen erforderlich sind.

• Der Kunde muss dafür sorgen, dass zum Montagetermin ein LAN-Anschluss mit einer Verbindung zu seinem DSL-Router in einer maximalen Entfernung von 4 Metern Leitungslänge zum Zähler zur Verfügung steht. Sollte eine direkte Verbindung über eine LAN-Leitung (Patchkabel) baulich nicht möglich sein, kann der Kunde auch einen handelsüblichen Powerlineadapter zur Verlängerung der LAN-Leitung einsetzen. Diesen Powerlineadapter kann der Kunde selbst kaufen und installieren oder ein vom durch den Lieferanten beauftragten Kundendienst mitgebrachtes Set kaufen. Eine Gewährleistung für den ordnungsgemäßen Betrieb der PLC-Strecke wird von der Stadtwerke Münster GmbH nicht übernommen. Beim Einsatz von Powerlineadaptern gelten die allgemeinen Betriebsbedingungen der Hersteller der Powerlineadapter.

• Nach Montage der Hardware wird durch den vom Lieferanten beauftragten Kundendienstmitarbeiter die Funktionalität der Komponenten am DSL-Anschluss des Kunden festgestellt.

• Ist zum Montagetermin kein DSL-Anschluss verfügbar, kann die Funktion nicht getestet werden. Die Herstellung der Netzwerkverbindung obliegt dann dem Kunden. Sollte daraufhin eine weitere Anfahrt nötig sein, um die Funktionalität des Produktes herzustellen, wird diese dem Kunden zusätzlich zum einmaligen Einrichtungspreis in Rechnung gestellt.

2.3 Sind für die Inbetriebnahme des intelligenten Stromzählersystems zusätzliche Komponenten (z. B. Powerlineadapter) notwendig, ist der Lieferant berechtigt, diese dem Kunden zusätzlich in Rechnung zu stellen.

2.4 Für den Fall, dass technische Gründe (beispielsweise hinsichtlich der Datenübertragung oder des Fehlens eines geeigneten Zählerplatzes) eine Umsetzung der gewählten Stromvisualisierung unmöglich machen, behält sich der Lieferant die Ablehnung des jeweiligen Zusatzservices zur Stromvisualisierung vor.

3. Abschluss der Zusatzvereinbarung „SmartTV“ und „SmartWeb“

Aufschiebende Bedingung für den Abschluss der Zusatzvereinbarung „SmartTV“ und „SmartWeb“ ist der erfolgreiche Einbau der zum Betrieb der beauftragten Visualisierungsform notwendigen technischen Geräte, d.h., erst mit Einbau und erfolgreicher Inbetriebnahme kommt die Zusatzvereinbarung über die Optionen „SmartTV“ und „SmartWeb“ zustande. Die Erstinbetriebnahme des Smart-Meter-Stromzählers ist abhängig von den technischen Voraussetzungen des Zählerplatzes. Ob der Zählerplatz die technischen Voraussetzungen erfüllt, wird während der Erstinbetriebnahme durch einen vom Lieferanten beauftragten Mitarbeiter geprüft. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, besteht kein Anspruch auf Installation eines Smart Meters im Sinne dieser Zusatzvereinbarung. Bei Feststellung der Ungeeignetheit des Zählerplatzes entstehen dem Kunden keine Kosten. Liegen die Voraussetzungen vor, sendet der Lieferant dem Kunden eine Bestätigung über den Abschluss der Zusatzvereinbarung „SmartTV“ und „SmartWeb“ an die vom Kunden angegebene Adresse. Der Kunde muss bei der Konfiguration der Datenschutzprogramme (Spamfilter, Firewall o. Ä.) sicherstellen, dass der Zugang von Mitteilungen des Lieferanten gewährleistet ist.

4. Einbau des Zählers

Nach Eingang dieses Auftrages wird sich ein durch den Lieferanten beauftragter Mitarbeiter mit dem Kunden in Verbindung setzen, um einen Einbautermin abzustimmen.

5. Befreiung von der Leistungspflicht

Der Lieferant ist von der Pflicht zum Betrieb des digitalen Stromzählers mit Kommunikationsgerät (MUC) befreit, wenn er aufgrund von Umständen, die er nicht zu vertreten hat, an der Erbringung dieser Leistung gehindert ist.

6. Störung, Beschädigung und Verlust des Stromzählers

Bei Störung, Beschädigung oder Verlust des digitalen Stromzählers ist der Lieferant unverzüglich zu informieren.

7. Preise, Abrechnung, Zahlungsweise und Zahlungsbedingungen

Die Preise für die Zusatzoptionen „SmartTV“ und „SmartWeb“ sind dem aktuellen Preisblatt des Lieferanten

zu entnehmen. Für die Stromvisualisierungen sind jeweils eine einmalige Einrichtungsgebühr und ein monatlicher Grundpreis zu zahlen. Die Einrichtungsgebühr wird nach dem erfolgreichen Einbau von „SmartTV“ und/oder „SmartWeb“ fällig. Der Kunde erhält eine gesonderte Rechnung über die Einrichtungsgebühr. Der monatliche Grundpreis wird erstmals mit Lieferbeginn fällig. Der Kunde erhält keine gesonderte Abrechnung über die monatlichen Grundpreise. Die Grundpreise werden mit der Jahresrechnung für den Stromliefervertrag mit einem Jahresbetrag abgerechnet. Monatliche Abschlagszahlungen werden nicht erhoben.

8. Haftung

Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftung des Lieferanten für Schäden, die durch den Missbrauch von Zugangsdaten (Passwort) oder durch fehlerhafte Eingaben bei den Onlinediensten verursacht werden, ist ausgeschlossen. Der Lieferant haftet ebenfalls nicht für die Leistung von Internet- oder Serviceprovidern.

9. Vertragslaufzeit und Kündigung

Die Zusatzoptionen „SmartTV“ und „SmartWeb“ können von jedem Vertragspartner ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, erstmals jedoch nach Ablauf von vier Wochen seit Einrichtung der jeweiligen Visualisierungsoption. Die Kündigung bedarf der Textform. Die weiteren Sonderregelungen und Basispreise des Stromliefervertrages bleiben unberührt. Der Lieferant wird dem Kunden nach Kündigung der Option „SmartTV“ und „Smart Web“ die Vertragsdaten und Preise des verbleibenden Stromliefervertrages mit einem aktualisierten Auftragsformular mitteilen. Ein neuer Stromliefervertrag wird hierdurch nicht geschlossen.

10. Sonstiges

10.1 Der Smart-Meter-Stromzähler und alle für die gewünschte Stromvisualisierungsform notwendigen MUC-Geräte (Multi Utility Communication) werden durch einen vom Lieferanten beauftragten Mitarbeiter in dem vereinbarten Zählereinaubort eingerichtet.

10.2 Der Smart-Meter-Stromzähler sowie die weiteren für die gewünschte Stromvisualisierungsform notwendigen MUC-Geräte bleiben im Eigentum des Lieferanten oder des von diesem beauftragten Dritten. Sie werden dem Kunden zum Gebrauch überlassen und sind bei Vertragsende zurückzugeben. Eine Beschädigung des Smart-Meter-Stromzählers ist dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen.

10.3 Voraussetzung für die Durchführung der Stromvisualisierung ist, dass der Messstellenbetrieb durch den vom Lieferanten ausgewählten Betreiber durchgeführt wird.

11. Besondere Datenschutzhinweise für SmartWeb und SmartTV

Ja, ich möchte alle Funktionalitäten der von mir gewählten Stromvisualisierung nutzen und willige hiermit ein, dass meine personenbezogenen Daten sowie meine detaillierten Energieverbrauchsdaten zum Zwecke der Abrechnung, der Energieberatung und der Darstellung im Internet unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften erhoben, verarbeitet und gespeichert werden. Der Lieferant speichert die Daten ausschließlich zur Abwicklung der oben aufgeführten Zwecke und gibt diese nicht an Dritte weiter, es sei denn, dieses ist zur Abwicklung des Vertrages erforderlich. Derzeit werden Daten an Dritte weitergegeben zur Erstellung der Abrechnung, im Bereich des Zähl- und Messwesens sowie zur Datenaufbereitung in elektronischer Form. Die Datempfänger sind ebenfalls zur Einhaltung der Datenschutzvorgaben verpflichtet. Meine gesetzlichen Ansprüche auf Auskunft über meine personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten gem. §§ 34, 35 Bundesdatenschutzgesetz kann ich weiterhin gegenüber dem Lieferanten geltend machen. Die Übertragung der Daten im Internet erfolgt verschlüsselt. Der Zugriff auf die Daten ist ausschließlich über einen kennwortgeschützten Bereich möglich, auf den nur ich als Kunde sowie der Lieferant Zugriff haben.

Meine Einwilligung kann ich jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich bei der Stadtwerke Münster GmbH, Hafenplatz 1, 48155 Münster widerrufen.